



Flächennutzungsplan

"Sonderbaufläche Büro- und Dienstleistungen" und "Wohnbaufläche"

statt

"gemischte Baufläche"

Änderung

Saarbrücken - St. Johann im Bereich "verlängerte Halbergstraße"

Sonderbaufläche Büro- und Dienstleistungen

Wohnbaufläche

Flächennutzungsplan Änderung "Verlängerte Halbergstraße" Saarbrücken- St. Johann

STATIONEN

Vorgezogene Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung	am 22.05.2003
sowie die Auslegung der Planungsabsicht in der Zeit	vom 07.05.2003
	bis 21.05.2003
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit	vom 12.05.2003
(§ 4 Abs. 1 BauGB)	bis 10.06.2003
Beschluß des Planungsrates zur Änderung und zur öffentlichen	vom 18.07.2003
Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Saarbrücker Zeitung	vom 26./27.07.2003
(§ 3 Abs. 2 BauGB)	
öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit	vom 04.08.2003
(§ 3 Abs. 2 BauBG)	bis 05.09.2003
Planbeschluß	vom 31.10.2003

PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

in der Fassung vom 27.08.1997 in der Fassung vom 18.12.1990 in der Fassung vom 23.01.1990

DER PLANUNGSTRÄGER

Saarbrücken, den 28.11.2003 Der Stadtverbandspräsident

Michael Burkert

DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Saarbrücken, den 07.01. 2004

Az: C/1-1385/03 Pr

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

Die Genehmigung wurde am **11.01200** gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Minister für Umwelt

BEARBEITUNG

Stadtverband Saarbrücken

Amt für Bauen, Umwelt und Planung

Vervielfältigung der Kartengrundlage mit Genehmigung des Landesamtes für Kataster-Vermessungs- und Kartenwesen

Lizenz-Nr. 58/93

Erläuterungen zur Änderung des Flächennutzungsplans in Saarbrücken - "verlängerte Halbergstraße"

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Erweiterung der Firma Cosmos Lebensversicherung AG geschaffen. Durch die bauliche Erweiterung am bestehenden Standort sollen in erster Linie die räumlichen Engpässe beseitigt, die in der Stadt Saarbrücken verteilten Einzelstandorte der Cosmos Lebensversicherungs AG aufgegeben und in den Standort Halbergstraße integriert werden. Darüber hinaus ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze vorgesehen.

Die Wohnnutzung im Bereich der Arndtstraße wird durch die Darstellung als "Wohnbaufläche" gesichert, eine gemischte bauliche Nutzung soll künftig nicht mehr möglich sein

Die Landeshauptstadt Saarbrücken ändert im Parallelverfahren den gleichlautenden Bebauungsplan Nr. 134.01.01, der für die Änderungsbereiche bislang ein "Kerngebiet" festsetzte.

Das Planungsgebiet ist bereits vollständig erschlossen. Auswirkungen auf Ver- und Entsorgungssysteme sind somit nicht zu erwarten. Aufgrund der bestandsorientierten Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Auswirkungen auf den Verkehr nicht zu erwarten. Auch die Neudefinition der zulässigen Nutzungsart wird keine Veränderungen bewirken.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat im Rahmen der Bebauungsplanung eine historischen Recherche zu Altlastverdachtsflächen durchführen lassen. Im Ergebnis wird festgestellt: "Auf keiner dieser Flächen ist mit einer erheblichen Belastung durch umweltgefährdende Stoffe zu rechnen, so dass eine Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB nicht besteht. Allerdings wird ... empfohlen, Baugenehmigungen im Bereich der betroffenen Altstandorte, die die Errichtung und/ oder die Änderung von baulichen Anlagen in direktem Kontakt mit dem Erdboden und/oder dem Grundwasser zum Gegenstand haben, nur zu erteilen, wenn vorab mittels Altlastenuntersuchungen und/ oder baubegleitenden Beurteilungen der Kontaminationsverdacht entkräftet wird." Im Planungsgebiet sind Munitionsfunde nicht auszuschließen; vor dem Beginn von Erdbaumaßnahmen muss das Gelände durch den Kampfmittelräumdienst abgesucht werden. Entsprechende Hinweise zu den Bodenverunreinigungen und zur Gefahr von Munitionsfunden sind in die Erläuterungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Schützenswerte Belange des Landschafts- und Naturschutzes sind nicht berührt. Ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 1 a Abs. 2, Ziffer 2 im Zusammenhang mit Ziffer 3, letzter Satz BauGB erfolgt nicht, da das Plangebiet bereits baulich genutzt ist und die Eingriffe bereits vor dieser Planung erfolgt sind.

Im Bebauungsplan sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbedingungen – Pflanzgebote, Begrünung von Flachdächern, Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser – festgesetzt werden.